

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2022

Nr. 2022/144

Aufhebung der Verordnung 2 über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19 2)

1. Erwägungen

Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat aufgrund der positiven Entwicklung in den Intensivpflegestationen infolge der hohen Immunität der Bevölkerung die Aufhebung der Quarantäne und der Homeoffice-Pflicht beschlossen. Er schlägt überdies umfassende Aufhebungen von Massnahmen vor, welche er in Abhängigkeit von der epidemiologischen Entwicklung per 16. Februar 2022 beschliessen kann. Diesbezüglich unterbreitet der Bundesrat zwei Varianten zur Diskussion, abhängig davon, wann die derzeitige Ansteckungswelle den Höhepunkt überschritten hat.

Die Variante 1, welche der Bundesrat bei einer klar erkennbaren Abnahme der Fall- und Hospitalisationszahlen vorschlägt, sieht die Aufhebung sämtlicher in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vorgesehenen Massnahmen in einem einzigen Schritt vor. Diesfalls würden die Zertifikatspflicht für Restaurants, Veranstaltungen sowie Freizeit- und Kulturbetriebe, die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr, in Läden und in allen anderen öffentlich zugänglichen Innenräumen, die Einschränkungen privater Treffen sowie die Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen aufgehoben. Die Vorschriften betreffend den Schutzschirm für Grossveranstaltungen und die Isolation von positiv getesteten Personen sollen weiterhin in Kraft bleiben.

Die Variante 2, welche der Bundesrat bei einer weniger günstigeren Entwicklung, insbesondere sofern die Infektionszahlen Mitte Februar 2022 weiterhin ansteigen oder die Hospitalisationen nicht sinken, vorschlägt, sieht die Aufhebung der Massnahmen in zwei Schritten vor. In einem ersten Schritt ab 17. Februar 2022 soll die Zertifikatspflicht für Restaurants, Veranstaltungen sowie Freizeit- und Kulturbetriebe aufgehoben werden, wobei in Restaurants eine Sitzpflicht gelten soll. Ferner ist geplant, die Einschränkungen bei privaten Treffen sowie die Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen im Freien aufzuheben. Des Weiteren soll an Orten, an welchen gegenwärtig die 2G+-Regel zu beachten ist, künftig wieder die 2G-Regel gelten. In einem zweiten Schritt würden die übrigen Schutzmassnahmen aufgehoben.

Des Weiteren schlägt der Bundesrat die Aufhebung der grenzsanitarischen Massnahmen im Rahmen der Einreise vor. Demnach sollen die Testpflicht für nicht geimpfte und nicht genesene Personen sowie die Kontaktdatenerhebung bei der Einreise in die Schweiz künftig entfallen.

Aufgrund der vom Bundesrat per 2. Februar 2022 beschlossenen und künftig – je nach Entwicklung der Fallzahlen und Hospitalisationen – im Rahmen der Variante 1 oder Variante 2 per 17. Februar 2022 geplanten Lockerungen kann die Verordnung 2 über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19 2; BGS 100.2) per 17. Februar 2022 aufgehoben werden. Die kantonale Verordnung beinhaltet derzeit einzig eine – über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende – Maskenpflicht in Aussenbereichen von Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtigen Fach- und

Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen. Beide vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten sehen demgegenüber eine Aufhebung der Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen im Freien vor.

2. Beschluss

Die Aufhebung der Verordnung per 17. Februar 2022 wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)
Departemente (5)
Gesundheitsamt (2)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (2; eng, rol)
GS / BGS
Amtsblatt